



Innungs-Rundschau

der Fleischer-Innung Berlin

Beusselstraße 44 n - q • 10553 Berlin • Tel: 030 - 396 40 81 • Fax: 030 - 396 88 48
E-Mail: info@fleischer-innung-berlin.de • Internet: www.fleischer-innung-berlin.de



Nr. FIB 01-2017

Berlin, 03.01.2017

2017 - Auf ein Neues

Die rot-rot-grüne Regierung in Berlin ist im Amt. Jens Holger Kirchner ist Verkehrsstaatssekretär und beginnt bereits mit den ersten Straßensperrungen für KFZ. Gut, zumindest ist er nicht für den Verbraucherschutz zuständig. Und auch die anderen Positionen werden in den nächsten Wochen sehr viel „Neues“ ankündigen. Was dann letztlich von Ankündigungen übrig bleibt, kann man in den USA gut nachvollziehen.

Das Wort des Jahres ist „postfaktisch“. Die Gesellschaft für deutsche Sprache (GfDS) erläutert das Kunstwort „postfaktisch“ als eine Lehnübertragung des amerikanisch-englischen „post truth“, das darauf verweist, dass es in politischen und gesellschaftlichen Diskussionen heute zunehmend um Emotionen anstelle von Fakten geht. Immer größere Bevölkerungsschichten sind in ihrem Widerwillen gegen »die da oben« bereit, Tatsachen zu ignorieren und sogar offensichtliche Lügen bereitwillig zu akzeptieren. Nicht der Anspruch auf Wahrheit, sondern das Aussprechen der »gefühlten Wahrheit« führt im »postfaktischen Zeitalter« zum Erfolg. Soweit die Erklärung. Was postfaktisch allerdings mit „deutscher Sprache“ zu tun hat, bleibt im Dunkeln. Auf Platz 2 folgte im Übrigen der „gute altdeutsche“ Begriff „Brexit“.

Alle 10 Begriffe, die von der GfDS als „Wörter des Jahres“ identifiziert wurden, haben einen „negativen Beigeschmack“, ob Silvesternacht, Schmähkritik, Trump-Effekt oder Gruselclown.

Nicht nur in der Union wird der Ruf nach einer verstärkten Beschäftigung mit der „deutschen Leitkultur“ wieder lauter. In der politischen Diskussion wurde dieser Begriff von Friedrich Merz (CDU) in einer Debatte im Jahr 2000 öffentlich. Gibt es eine „deutsche Leitkultur“? Sich mit dem Thema Kultur zu beschäftigen, ist so notwendig, wie noch nie!

Bassam Tibi, ein aus Damaskus stammender deutscher Politologe, hatte sich schon viele Jahre vorher mit Leitkulturen beschäftigt. Leiten können grundsätzlich nur gemeinsam vereinbarte Grundsätze. Diese finden auch Eingang in die Kultur. Und Grundsätze müssen gelebt werden und nicht nur irgendwo aufgeschrieben werden. Und es gibt für unser Land eine gemeinsame Grundlage, das Grundgesetz und die darin verankerten Grundrechte. Und hieraus erwachsen aber auch Grundpflichten, das sollten wir nicht vergessen. Ich vermisse den aufrechten Gang der Deutschen, soll mal Helmut Schmidt gesagt haben. Er meinte damit zu Recht, dass wir uns nicht permanent für alles entschuldigen müssen, was wir tun und sagen.

Ein Metzger, der keine Veggie-Wurst anbietet, muss sich dafür nicht entschuldigen. Ebenso wenig, wenn er kein Halal-Fleisch in seiner Theke hat. „Multikulti“ ist längst gescheitert und hat dazu geführt, dass einige meinen, nun „Monokulti“ propagieren zu müssen. Und dabei fehlt es oft den Pegidas und Neuen Nazis an einem entscheidenden Merkmal, nämlich der Kultur. Wer von den Werten des christlichen Abendlandes schwadroniert, und selbst faul in der Ecke zu Lasten des Staates liegt und auf der Straße rumpöbelt, ist mit dem Wort „postfaktisch“ noch zu milde beschrieben. Weder von denen, noch den anderen, die meinen, Lachen, Spaßhaben und Liberalität bekämpfen zu müssen, lasse ich mir meine Kultur zerstören. Es gibt Grundregeln, an die sich alle zu halten haben, egal welcher Nationalität, Kultur oder Region. Und wir sind aufgefordert, dann laut zu widersprechen, wenn diese Regeln gebrochen werden.

Ich wünsche uns und Ihnen ein aufrechtes, ehrliches und kulturelles Jahr 2017.

Euer Geschäftsführer Martin Stock

Was tun mit dem Geld?

Eine blöde Frage, meinen Sie? Meist stellt man sich doch die Frage, woher Geld nehmen, und nicht stehlen! Doch in Zeiten von Mini- oder Minusverzinsung kann man schon ins Nachdenken kommen. Was wenn ganz plötzlich die Lebensversicherung ausbezahlt wird? Aufs Tagesgeldkonto mit 0,01% Verzinsung? Oder eine Weltreise für 100.000 Euro machen? Oder doch lieber unters Kopfkissen? Wer nicht auf Aktienanlagen spekulieren will, wird oft von den Versicherungsgesellschaften zur Wiederanlage „eingeladen“. Was hinter diesen Angeboten steckt, bleibt oft im Dunkeln. Unser Partner und Finanzspezialist Heimo Schumacher hat sich mit diesem Thema beschäftigt und will unabhängig aufklären. Beachten Sie dazu bitte die Beilage!

Elektronisches Fahrtenbuch

Das Thema Fahrtenbuch ist ein ewiges Thema und führt auch für unsere Betriebe immer wieder zu Rück- und Nachfragen. Es sei daher noch einmal auf ein relativ aktuelles Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg vom 14.10.2014 hingewiesen, das zu den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines mittels Computerprogramm erstellten elektronischen Fahrtenbuchs eine wichtige Entscheidung getroffen hat. (Urteil: v. 14.10.2014- 11 K 736/11). Rechtsgrundlage der Entscheidung war § 6 Abs. 1 Nr. 4 5. 3 EStG.

Danach findet eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei, an der später noch Änderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen dokumentiert wird, steuerlich keine Anerkennung. Der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuches sei gesetzlich nicht näher bestimmt. Aus dem Wortlaut und aus dem Sinn und Zweck der Regelung folge allerdings, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten müssen. Dazu gehört auch, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt worden ist und dass es die zu erfassenden Fahrten, einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes, vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergibt. Nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten müssen technisch ausgeschlossen sein oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden. Der Kläger konnte im konkreten Fall nicht nachweisen, dass das von ihm erst im Rahmen des Klageverfahrens und in Form einer Sicherungsdatei vorgelegte elektronische Fahrtenbuch diesen Anforderungen genügt. Das Gericht hält fest, dass dem Steuerpflichtigen die Feststellungslast dafür trifft, mit welcher Version des von ihm genutzten Fahrtenbuchprogramms die Eintragung erstellt wurden, wenn einige Versionen den Anforderungen an ein ordnungsgemäßem Fahrtenbuch nicht genügen.

Meisterbonus steuerfrei

Das FG München hat mit Urteil vom 30.05.2016 entschieden, dass Aufwendungen eines angestellten Gesellen im Zusammenhang der Ablegung der Meisterprüfung Berufsbildungskosten und damit Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind. Diese Werbungskosten sind nicht um einen erhaltenen Meisterbonus zu kürzen. Der Kläger hatte mit seiner Steuererklärung die Kosten für die Fortbildung zum Meister geltend gemacht. Der Freistaat Bayern gewährte ihm einen Meisterbonus der Bayrischen Staatsregierung in Höhe von 1.000,- €. Das Finanzamt kürzte die geltend gemachten Werbungskosten um den erhaltenen Meisterbonus. Das Finanzgericht hat die Werbungskosten ungekürzt zum Abzug zugelassen. § 3 c Abs. 1 EStG sei nicht anwendbar. Danach dürfen Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Die Fortbildungskosten standen jedoch nicht mit steuerfreien Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Gehalt) in Zusammenhang. In diesem Fall sei der vom Kläger erhaltene Meisterbonus als nicht steuerbare Einnahme einzustufen, da er nicht unter einer der sieben Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 S. 1 EStG falle.

Impressumspflicht bei Webseiten

Unternehmer, die eine Firmenwebseite haben, müssen darauf bestimmte Angaben über sich und ihren Betrieb hinterlegen. Wird auf der Webseite zugleich ein Online-Shop betrieben, sind weitere Informationspflichten unter anderem aus dem Verbraucherrecht zu erfüllen. Werden die Angaben fehlerhaft oder gar nicht gemacht, stellt dies ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar. Mitbewerber können diesen Verstoß kostenpflichtig abmahnen. Das Impressum muss gut und schnell auffindbar sein, was am besten dadurch gewährleistet wird, wenn es bei 1024*768 Pixel dauerhaft von jeder Seite und Unterseite sichtbar oder verlinkt ist. Das Impressum sollte nicht erst durch waagerechtes Scrollen oder Scrollen über 4 Bildschirmseiten bei Platzierung am Seitenende sichtbar sein. Bei der Lesbarkeit sollte man auf die richtige und ausreichende Schriftgröße und -farbe sowie Hintergrundfarbe achten. Als Bezeichnung bieten sich "Impressum" oder "Kontakt" an. Eine Verwechslungsgefahr durch Links wie "Über uns" in unmittelbarer Nähe zur Anbieterkennzeichnung sollte vermieden werden. Es sollte am besten von jeder Seite mit höchstens zwei Klicks erreichbar sein. Und das Impressum sollte in der Sprache der Webseite verfasst sein und nicht als reine Grafik hinterlegt werden.

Keine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung in Handwerksinnungen

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 23. März 2016 entschieden: Handwerksinnungen ist es verwehrt, Mitgliedschaften ohne Tarifbindung einzuführen. Jetzt wurden die Gründe veröffentlicht. Einerseits stärkt dieses Urteil zwar die Innungen als handwerkliche Interessenvertretungen, andererseits schränkt die Rechtsprechung auch damit die Entscheidungsfreiheit der Innungen ein.

Über drei Instanzen ging der Streit zwischen der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade und einer Innung. Die Kammer weigerte sich Anfang 2013 einer Satzungsänderung der Innung zuzustimmen, nach der Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, sich für eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung zu entscheiden.

Die Satzung sah die Gründung eines „sozialpolitischen Ausschusses“ vor, dessen Zuständigkeit sämtliche Fragen der Tarifpolitik der Innung umfassen und allein Innungsmitgliedern mit Tarifbindung offen stehen sollte. In erster Instanz unterlag die Innung vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig.

Die Berufung vor dem Obergericht Lüneburg war erfolgreich.

In der Revisionsinstanz vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde der Fall nun endgültig zugunsten der Handwerkskammer entschieden. Das Gericht begründete das mit den Besonderheiten der Handwerksordnung. Der Zweck der den Innungen übertragenen Befugnis Tarifverträge abzuschließen, stehe der Einführung einer OT-Mitgliedschaft entgegen. Die Befugnis Tarifverträge abzuschließen, sei Innungen vom Gesetzgeber verliehen worden, und den Beschäftigten in zumeist vergleichsweise kleinen Handwerksbetrieben hinreichenden Schutz zu gewähren. Hierfür sei die Tarifbindung aller Mitglieder erforderlich.

Die Handwerksordnung weise der Innungsversammlung eine Alleinzuständigkeit für alle wesentlichen Fragen zu. „Wesentlich“ seien Fragen der Tarifpolitik. Auch sei es mit der Handwerksordnung unvereinbar, wenn die Entscheidung über den Einsatz finanzieller Mittel für tarifpolitische Maßnahmen der Vollversammlung entzogen würde. Dies aber sei der Fall, wenn die Entscheidungsbefugnis über Rücklagen für tarifpolitische Auseinandersetzungen, wie geschehen, einem „sozialpolitischen Ausschuss“ übertragen werde, dem aber nur ein Teil der Innungsmitglieder angehöre.

Es bleibe Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob der gewollte Zusammenhang zwischen berufsständischer Aufgabenwahrnehmung und tariflicher Tätigkeit der Innungen aufgehoben werde. Das Urteil bestätige die gesetzlich normierte Interessenvertretung durch die Innungen.

Neu bei der Innung

Nein, kein neues Personal, da bleibt alles beim Bewährten. Dennoch gibt es ein paar Neuerungen. So werden ab dem 01.01.2017 neue Präsenzzeiten eingeführt. Der Obermeister Klaus Gerlach wird grundsätzlich am Dienstag und Freitag in der Geschäftsstelle anwesend sein. Geschäftsführer Martin Stock ist grundsätzlich am Freitag präsent. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sind zu den bekannten Geschäftszeiten erreichbar. Wir werden die technischen Voraussetzungen noch einmal „aufrüsten“, so dass auch hier der reibungslose Geschäftsablauf gesichert ist. Es empfiehlt sich jedoch aufgrund der neuen Situation bei wichtigen Themen, bei denen die persönliche Anwesenheit der Gesprächspartner notwendig ist, einen Termin zu vereinbaren.

Nach der Klausurtagung des Vorstandes am 7. und 8. Januar, wird es auch einen Geschäftsverteilungsplan geben, der die Aufgaben zwischen Vorstand, geschäftsführendem Obermeister und Geschäftsführer regelt.

Der reguläre Geschäftsbetrieb wird zukünftig von Klaus Gerlach hauptverantwortlich geleitet. Hauptaufgabe des Geschäftsführers ist neben der Beratung der Mitgliedsunternehmen und der Vor- und Nachbereitung von definierten Veranstaltungen, die Einwerbung zusätzlicher finanzieller Mittel, z. B. über Projekte. Ein erster „Erfolg“ ist bereits im Dezember 2016 zu verzeichnen. Die ILB des Landes Brandenburg hat ein Projekt genehmigt, das unter dem Namen „Marktgenuss“ ein regionales Vermarktungs- und Logistik-Netzwerk mit rund 200.000 Euro für drei Jahre unterstützt. Über einen noch abzuschließenden Kooperationsvertrag mit der Fleischerinnung Brandenburg-Mitte wird dieses Projekt auch Dienstleistungsaufträge an unsere Innung und Fachschule vermitteln können, die sich dann in zusätzlichen Einnahmen für den Haushalt widerspiegeln werden.

Das ist noch nicht der „große Wurf“, aber ein erster Anfang auf einem, wie wir hoffen, guten Weg.

Immer wieder ein Thema: Ist der Mitarbeiter wirklich krank?

Immer wieder kommt es in der betrieblichen Praxis – und das sogar verstärkt – vor, dass gerade nach 5 Wochen Mitarbeiter für eine Woche zum Arbeiten kommen, und dann mit einer neuen Erstbescheinigung arbeitsunfähig werden. Folge: Der Betrieb ist erneut zur Entgeltfortzahlung verpflichtet.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG haben Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen. Mit einer von einem Arzt ausgestellten Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit kann der Arbeitnehmer **grundsätzlich** die Voraussetzungen für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung beweisen.

Hat der Arbeitgeber Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, liegt es an ihm, die Umstände darzulegen und zu beweisen, die gegen die Arbeitsunfähigkeit sprechen. Da der ärztlichen Bescheinigung jedoch immer ein hoher Beweiswert zugemessen wird, ist es für den Arbeitgeber regelmäßig sehr schwer, den Beweiswert einer AU-Bescheinigung zu erschüttern.

Dennoch kann man nach § 275 Abs. 1 Nr. 3b SGB V Zweifel an der Richtigkeit einer Arbeitsunfähigkeit durch die Krankenkasse überprüfen zu lassen. Die Krankenkasse muss dann eine gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) einholen, **jedoch nur** wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist.

Nach § 275 Abs. 1a SGB V sind Zweifel an einer Arbeitsunfähigkeit insbesondere dann anzunehmen, wenn Versicherte auffällig häufig, auffällig häufig für kurze Dauer arbeitsunfähig sind oder der Beginn der Arbeitsunfähigkeit häufig auf einem Arbeitstag am Beginn oder am Ende einer Woche fällt oder die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt festgestellt worden ist, der durch die Häufigkeit der durch ihn ausgestellten Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit auffällig geworden ist.

Bei bestehenden Zweifel an der attestierten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers empfiehlt es sich also durchaus, den MDK über die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist, einzuschalten, wenn die eingereichten Atteste in der beschriebenen Weise auffällig sind.

Aufruf zur Teilnahme am Qualitätswettbewerb „Frühstückstisch“

Da auf Landesverbandsebene in den vergangenen Jahren der jährlich durchgeführte Qualitätswettbewerb nicht mehr organisierbar war und auch zukünftig durch die neue Struktur im Landesverband diesbezüglich keine neuen Aktivitäten entwickelt werden konnten, hat die Berliner Innung einen eigenen Qualitätswettbewerb ausgerufen.

Im Rahmen der Präsentation auf der Grünen Woche wird das Team der Fachschule um Ulrike Piwonka und Robert Luschei wieder im sog. Erlebnisbauernhof die gläserne Wurstproduktion betreiben. Das diesjährige Motto der Halle lautet „Rund ums Frühstück“. Im Rahmen des Hallenprogrammes werden wir bei ausreichender Teilnahme unserer Betriebe wieder einen öffentlichen Qualitätswettbewerb nach den Kriterien der DLG mit Auszeichnung auf der Bühne durchführen. An den Konditionen hat sich für die Einsender nichts geändert. Wir bitten die Betriebe Produkte einzusenden, die zum Thema „Frühstück“ passen.

Bitte beachten Sie hierzu die Anlage!

Gesetz zur Einführung manipulationssicherer Kassensysteme verabschiedet

Das seit längerem diskutierte „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen digitaler Grundaufzeichnungen“ wurde Mitte Dezember verabschiedet. Über den Verlauf der Debatte hatten wir mehrfach berichtet. Nach dem jetzt vorliegenden Gesetz müssen manipulationssichere Systeme bis 2020 eingeführt werden.

Wir hatten uns auf verschiedenen Ebenen für eine praxisgerechte und möglichst kostenneutrale Umsetzung eingesetzt. Dabei konnte in Zusammenarbeit mit dem ZDH einiges erreicht werden. Zwar wird das Gesetz zu bürokratischen Mehrbelastungen und zu weiteren Investitionen in die Kassen führen. Entgegen des Beschlusses des Bundesrates wurde die verlängerte Übergangsregelung bis Ende 2022 erreicht. **Diese gilt jedoch nur für Kassensysteme, die nicht zum regulären Termin aufgerüstet werden können.**

Außerdem gibt es verschiedene sachgerechte Ausnahmen, z. B. bei der Einzelaufzeichnungs- und der Bonausgabepflicht.

Derzeit besteht für die notwendige Technische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes lediglich ein Referentenentwurf. Die zusätzlich nötige Technische Richtlinie, die festlegt, in welcher Weise die neuen Systeme die Vorgaben des Gesetzes erfüllen müssen, wird erst jetzt vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellt. Deshalb gibt es noch keinen abschließenden Aufschluss darüber, wie die neuen Systeme überhaupt aussehen werden. Davon wird abhängen, ob bestehende Kassensysteme nachgerüstet werden können und mit welchem Aufwand das verbunden sein wird. Es ist zu erwarten, dass spätestens bis Mitte 2017 die notwendigen Einzelheiten vorliegen. Für unsere Mitgliedsbetriebe bedeutet das alles, dass derzeit kein **neuer** Handlungsbedarf entstanden ist. Die hinlänglich bekannten Regelungen des BMF-Schreibens von 2010 müssen inzwischen in allen Betrieben umgesetzt sein. Die letzte Übergangsfrist für diejenigen Kassen, die nicht umrüstbar waren, lief mit dem 31.12.2016 ab, sie wurde auch nicht im Rahmen des jetzt abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens verlängert.

Dieser Stand gilt bis auf weiteres fort. Erst wenn die technischen Details zur Umsetzung des Gesetzes festgelegt sind, kann geprüft werden, wie eine Umstellung im Betrieb erfolgen kann und bis wann sie zu erfolgen hat.

Ab 1. Januar 2017 liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 8,84 Euro

Einige Nachfragen veranlassen uns noch einmal darauf hinzuweisen, dass ab dem 1.1.2017 von jedem Betrieb verpflichtend der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 Euro brutto pro Stunde zu bezahlen ist. Für das Fleischerhandwerk gibt es keine Ausnahmen.

Der Tarifvertrag für die Fleischwirtschaft ist hier nicht gültig. Dieser sieht für 2017 noch eine Mindestlohnhöhe von 8,75 Euro bis Ende Dezember 2017 vor. **Dieser gilt nicht für unsere Betriebe, auch wenn Steuerberater etwas anderes erklären.**

Verstöße gegen diese Pflicht werden inzwischen mit deutlichen Strafzahlungen belegt. Regelmäßige Urlaubs- und Weihnachtsgeldzahlungen können nach einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichtes in die Mindestlohnberechnung einbezogen werden.

Wichtig bei Mini-Jobs: Die monatliche Arbeitszeit darf im Durchschnitt nun nicht mehr rund 53 Stunden sondern nur noch knapp 51 Stunden betragen. Bei Abrechnungen ohne Arbeitszeitkonto ist darauf zu achten, dass das monatliche Entgelt, geteilt durch die tatsächlich geleisteten Stunden in diesem Monat einen Stundenlohn von min. 8,84 Euro ausweist. Das kann in Monaten mit 22 oder 23 Arbeitstagen problematisch sein.

Beispiel: Stundenlohn 9.- Euro, bezahlt werden regelmäßig 174 Stunden pro Monat, also 1566.- Euro brutto.

Im Monat August gibt es 23 Arbeitstage. Angenommen es werden 8 Stunden pro Tag gearbeitet, dann lautet die Rechnung: 1566,- Euro geteilt durch 23 Arbeitstage geteilt durch 8 Stunden = **8,51 Euro**. Damit Verstoß gegen Mindestlohngesetz.

Fleischerinnung Brandenburg-Mitte erhält weiteres Projekt

Dass es durchaus auch für Innungen lohnen kann, sich an öffentlich ausgeschriebenen Projekten zu beteiligen hat im vergangenen Jahr die Fleischerinnung Brandenburg-Mitte gezeigt. Sie hatte sich an einer Ausschreibung der IHK Potsdam beteiligt und prompt den Zuschlag erhalten. 5000.- Euro flossen dabei in die Innungskasse. Nach Abzug aller Kosten, die für das Projekt bisher aufgewendet werden mussten, blieben rund 2000.- Euro in der Innungskasse. Diese müssen natürlich für den Projektzweck eingesetzt werden, das sich mit der Schaffung regionaler Vermarktungsinitiativen beschäftigt. Da dieses Thema aber auch im originären Interesse der Betriebe der Innung liegt, kommt das Geld damit auch der Innung zu Gute.

Schon vor mehr als einem Jahr hat sich die Fleischerinnung Brandenburg-Mitte in einem weiteren Projekt engagiert. Mit dem GAW-Projekt „Marktgenuss Brandenburg“ soll ein Netzwerk zur Vermarktung regional hochwertiger Produkte inklusive Logistik aufgebaut werden.

Die ILB hat nun im Dezember der Arbeitsgemeinschaft, an der die Innung beteiligt ist, den Bewilligungsbescheid erteilt. Insgesamt stehen hier rund 200.000 Euro für drei Jahre Projektlaufzeit zur Verfügung. Auch hier ist natürlich Leistung der Innung gefordert, die diese im Rahmen des Projektes zu übernehmen hat. Die Gruppe hat sich auch offiziell im Dezember gebildet und im Januar werden die ersten Aufgabenpakete verteilt. Die Fördersumme klingt zwar relativ groß, wobei man klar ist, dass der Hauptanteil für externe Leistungen aufgewendet werden muss. Dennoch wird auch hier unter dem Strich für die Innung etwas übrig bleiben. Genaueres werden wir dann spätestens im Februar wissen.

Öffentliche Projekte zu erhalten, ist kein „Kindergeburtstag“ und auch in der Abwicklung und Organisation ist der bürokratische Aufwand hoch. Aber es zeigt sich, dass dies sich durchaus lohnen kann.

Regionalseminare der BGN

Wie uns die Berufsgenossenschaft BGN informiert hat, finden auch in 2017 wieder sog. Regionalseminare statt.

Das eintägige Fortbildungsseminar findet am **20. Februar in Berlin** statt. In der Anlage erhalten Sie das diesbezügliche Informationsschreiben für das Seminar in Berlin sowie ein Anmeldeformular.

Die Unternehmer der Fleischwirtschaft müssen alle 5 Jahre an einem dreitägigen Seminar im BGN Ausbildungszentrum Reinhardtbrunn oder alle 3 Jahre an einem eintägigen regionalen Fortbildungsseminar teilnehmen.

Weiterhin wird am **27. Februar 2017 in Cottbus** ein regionales Fortbildungsseminar stattfinden - alternativ können sich die Unternehmer auch dafür anmelden.

✍ Termine ✍

Vereine der ehemaligen Fachschülerinnen und Fachschüler

10. Januar 2017	18.00 Uhr	Jahreshauptversammlung, Hoernickes Weinstube, Berliner Straße 160
5. Februar 2017	11.00 Uhr	Traditionelles Eisbeinessen im Vereinslokal von Hertha 03 Zehlendorf Um Anmeldung wird gebeten: 030 - 803 13 31 oder 853 70 10

Fleischer-Innung Berlin

7. - 8. Januar 2017		Klausurtagung des Vorstandes
20. - 29. Januar 2017		Internationale Grüne Woche Berlin - Erlebnisbauerhof
9. April 2017	10.00 Uhr	Bratwurstmeisterschaft auf der Domäne Dahlem

Wir gratulieren

zum Geburtstag...

01. Februar	Michaela Schurg		16. Februar	Simon Ellery
06. Februar	Ernst Michael-Reimann		17. Februar	Ulrich Buder
07. Februar	Gerhard Geserich	80 Jahre	17. Februar	Dr. Burkhard Sonnenstuhl
08. Februar	Werner Heiniz	80 Jahre	19. Februar	Erich Assmann
13. Februar	Michael Lindow		28. Februar	Wilko Knobloch
15. Februar	Wolfgang Horth		28. Februar	Thomas Hölzler
16. Februar	Hans-Joachim Lohff			

zum Meisterjubiläum...

19. Februar	Günter Hoffmann	60 Jahre	27. Februar	Horst Stuhlert	55 Jahre
-------------	-----------------	----------	-------------	----------------	----------

zum Betriebsjubiläum...

11. Februar	Kaysers Wurstspezialitäten Jörg Kayser (Prieros)	25 Jahre
-------------	---	----------